

Politische Gemeinde Au

Öffentliche Auflage

Revision Schutzverordnung Au

Bereich Natur und Landschaft



Planungsbericht

Dok. Nr: BE-1608-01
Entwurf:
Endfassung: 15.05.2023



Impressum

Auftraggeber: Politische Gemeinde Au
Kirchweg 6, 9434 Au

Auftragnehmer: OePlan GmbH
Bahnhofstrasse 15a, 9450 Altstätten

Projektleitung: Andreas Rotach

Sachbearbeitung: Johanna Matjaz, Alexandra Fröhlich, Sonja Engler,
Gion Sgier

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Auftrag	4
2	Grundlagen	4
2.1	Lage	4
2.2	Grundlagen	5
3	Vorgehen	6
3.1	Grundlagenanalyse	6
3.2	Aufnahmekriterien für Schutzobjekte und -flächen	6
3.2.1	Naturschutzgebiete Stehgewässer	6
3.2.2	Markante Einzelbäume und Baumgruppen	6
3.2.3	Hecken	6
3.2.4	Feldgehölze	7
3.2.5	Trockenmauern und Lesesteinhaufen	7
3.2.6	Schutz von Aussichtspunkten und -lagen	7
3.3	Feldaufnahmen	8
3.4	Dokumentation der Feldaufnahmen	8
3.5	Optimierte geometrische Aufnahme	8
3.6	Erstellung des Reglements	9
4	Anpassungen aufgrund der Revision	10
4.1	Neue oder angepasste Gebiete und Objekte	10
4.1.1	Naturschutzgebiete feucht, nicht beweidet, NFA (N)	10
4.1.2	Naturschutzgebiete trocken, nicht beweidet NTA (N)	11
4.1.3	Übergangsbereiche (Pufferzonen)	12
4.1.4	Markante Einzelbäume und Baumgruppen (B)	13
4.1.5	Baumreihen und Alleen (A)	15
4.1.6	Hecken (H)	16
4.1.7	Feldgehölze (F)	17
4.1.8	Trockenmauern (T) und Lesesteinhaufen (L)	18
4.1.9	Landschaftsschutz (LS)	19
4.2	Zu entlassende Gebiete und Objekte	20
4.2.1	Zu entlassender Schutzgebietsteil	20
4.2.2	Zu entlassende Baumgruppe	20
4.2.3	Zu entlassende Baumreihe	20
4.2.4	Zu entlassende Hecken	21
4.3	Beeinträchtigte und fehlende Objekte	21
4.3.1	Beeinträchtigte und fehlende Einzelbäume	21
4.3.2	Fehlende Baumreihen	22
4.3.3	Beeinträchtigte und fehlende Hecken	22
4.3.4	Beeinträchtigte und fehlende Feldgehölze	23
5	Bewilligung	24
5.1	Vorprüfung	24
5.2	Mitwirkung	24
5.3	Öffentliche Auflage	24
6	Literaturverzeichnis	25
7	Anhangsverzeichnis	25
8	Beilagenverzeichnis	25

1 Anlass und Auftrag

Im Kanton St. Gallen ist es Aufgabe der Gemeinden, die gebietstypische Fauna und Flora sowie wertvolle Landschaften, Lebensräume, Gehölze und markante Einzelbäume langfristig zu erhalten (gestützt auf NHG Art. 18 Abs. 1 und BauG Art. 98). Die Grundlagen der aktuellen Schutzverordnung (SV) der Gemeinde Au, welche seit 1998 in Kraft ist, stammen aus dem Jahr 1995. Die Bauverwaltung Au hat am 4. Mai 2016 die OePlan GmbH mit der Überarbeitung der Schutzverordnung „Teil Natur und Landschaft“ beauftragt. Im vorliegenden Planungsbericht sind die berücksichtigten Grundlagen sowie die durchgeführten Arbeitsschritte dokumentiert.

2 Grundlagen

2.1 Lage

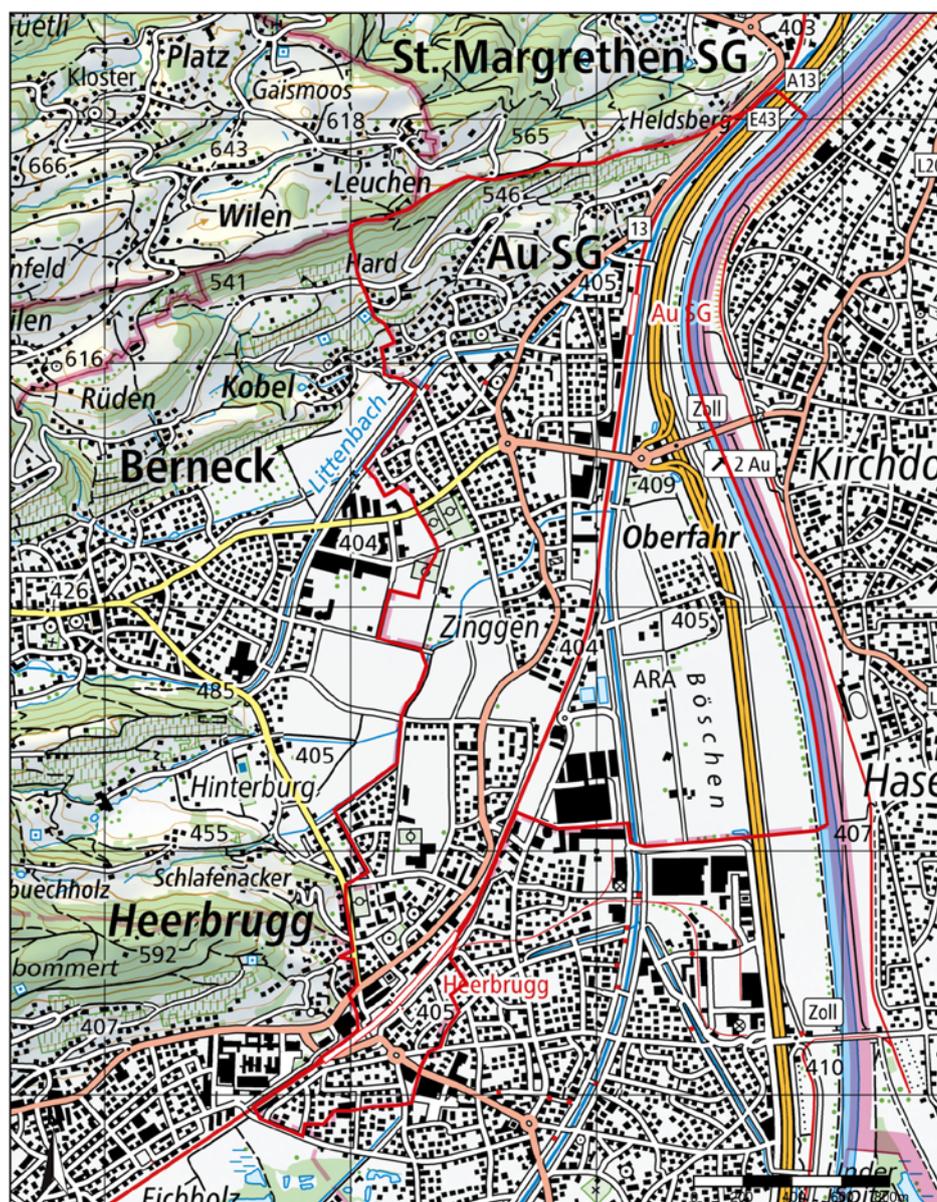


Abb. 1: Gemeinde Au rot umrandet (Quelle: www.geoportal.ch)

2.2 Grundlagen

Als Leitfaden für die Überarbeitung diente die Wegleitung zur Erstellung und Revision von Schutzverordnungen vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) (Stand 2015).

Weiter wurden folgende Grundlagen für die Revision verwendet:

- Orthofoto 2009/2014/ 2019
- Luftbilder swisstopo s/w 1984, 1990 und 1996
- Kantonaler Übersichtsplan 1:5'000
- Kantonaler Zonenplan
- Gewässernetz 1:10'000
- Kantonaler Richtplan
- GAöL-Vertragsflächen SG
- Basiswald-Layer SG
- Waldfeststellung, durchgeführt durch Stefan Buob (Kantonsforstamt):
Plan vom 26.09.2016
- Naturschutzinventare des Bundes
- Naturschutzinventare Kanton St. Gallen
- Schutzverordnung Gemeinde Au, 1998
- Schutzverordnungsplan Gemeinde Au, genehmigt vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen: 22.10.1998
- Funddaten Amphibien, Objektblätter für die Gemeinde Au (natur-
info 2014)

3 Vorgehen

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung im Frühsommer 2016 über die geplante Revision der Schutzverordnung sowie über die anstehenden Feldaufnahmen informiert. Von Seiten der Gemeinde haben folgende Personen die Revision begleitet:

- Sepin Christian (Gemeindepräsident)
- Engeli Ruedi (Bauverwaltung, bis 2020)
- Hartmann Philipp (Bereichsleiter Bau/ Liegenschaften, ab 2020)
- Fürer Marcel (Gemeinderatsschreiber)
- Tschofen Marcel (Lokalkenner, Amphibien- und Reptilienspezialist)

3.1 Grundlagenanalyse

Durch OePlan wurden in einem ersten Schritt die vorhandenen Daten zusammengetragen und analysiert. Weiter wurde Marcel Tschofen über die Fundstandorte von Amphibien und Reptilien befragt.

An einer Startsitzen zusammen mit der Auftraggeberin wurde die Vorgehensweise abgesprochen sowie die Objektkategorien definiert. In einer weiteren Sitzung wurden potenzielle Schutzobjekte und Schutzgebiete zusammengetragen.

3.2 Aufnahmekriterien für Schutzobjekte und -flächen

Für einzelne Schutzobjektkategorien wurden ergänzende Aufnahmekriterien zu den Erläuterungen in der Wegleitung des ANJF (Stand 2015) definiert. Im Schutzplan gibt es keine Überlagerungen von Naturschutzgebieten und Hecken, da Gehölze in einem Naturschutzgebiet bereits geschützt sind.

3.2.1 Naturschutzgebiete Stehgewässer

Im Rahmen der Feldaufnahmen für die Schutzverordnungsrevision wurden auf den Parzellen 1218/1220, 1471/2559, 2509 und 135 vier Objekte als Naturschutzgebiete Stehgewässer aufgenommen. In der Stellungnahme zur Vorprüfung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 09. Juni 2022 wurde empfohlen, die Objekte nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen, da sie innerhalb der Bauzone liegen. In Absprache mit der Gemeinde wurden die vier provisorisch aufgenommenen Objekte wieder aus der Schutzverordnung entfernt.

3.2.2 Markante Einzelbäume und Baumgruppen

Die Auswahlkriterien für die Aufnahme von Einzelbäumen und Baumgruppen sind durch die Gemeinde bestimmt worden. Einzelbäume und Baumgruppen werden in die SV aufgenommen, wenn sie einen prägenden Charakter für das Landschaftsbild haben oder einem Platz eine besondere Bedeutung verleihen. Obst- und Nussbäume, welche in der Kulturlandschaft stehen, werden nicht bzw. nur dann aufgenommen, wenn sie einen landschaftsplanerischen Aspekt haben oder den oben genannten Kriterien entsprechen. Nussbäume, welche bereits in der SV von 1998 verankert sind, werden nicht aus der Schutzverordnung entlassen.

3.2.3 Hecken

Die Gemeinde Au verfügt über reich strukturierte Hanglagen, die sowohl durch Rebflächen und Siedlungen als auch durch Waldfragmente, Feldgehölze und zahlreiche Hecken geprägt werden. In die Schutzverordnung aufgenommen

werden ökologisch wertvolle und für die Vernetzung und den Landschaftsschutz wichtige Hecken. Linienförmige Bestände an Bäumen oder Heckensträuchern mit einer Strauchschicht, die nicht als Wald ausgeschieden sind und eine Mindestlänge von 10 Metern aufweisen, werden als Hecken aufgenommen. Weist eine Hecke eine Lücke grösser als 10 Meter auf, wird diese im Inventarplan dargestellt.

3.2.4 Feldgehölze

Flächige Bestände an Bäumen oder Heckensträuchern mit einer Strauchschicht, die nicht als Wald ausgeschieden sind und eine Mindestlänge oder- breite von 10 Metern aufweisen, werden als Feldgehölze aufgenommen.

3.2.5 Trockenmauern und Lesesteinhaufen

Die Trockenmauern dürfen nicht mit Beton oder Mörtel verfügt sein. Die meisten Trockenmauern im Rebgebiet von Au wurden punktuell mit Mörtel geflickt, weisen aber trotzdem viele Hohlräume und Nischen auf. Anhand von Reptilienfunden ist klar, dass auch diese Mauern einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Deshalb wurde an der Besprechung vom 04.07.2016 mit den Anwesenden der Gemeindeverwaltung (Christian Sepin, Ruedi Engeli und Marcel Fürer) beschlossen, Trockenmauern, welche nur punktuell mit Mörtel geflickt sind und genügend Strukturen aufweisen, trotzdem in die Schutzverordnung aufzunehmen (Abb. 1). Es wurden lediglich Objekte mit einer Mindestlänge von 5 Metern aufgenommen.

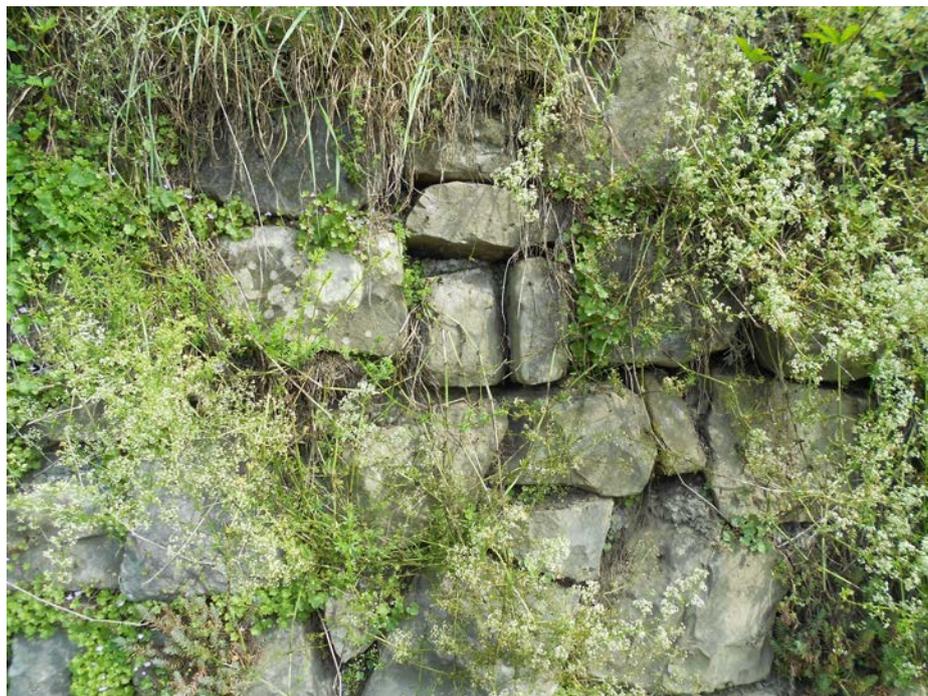


Abb. 1: Punktuell mit Mörtel geflickte Trockenmauer, welche als Schutzobjekt erfasst wurde.

3.2.6 Schutz von Aussichtspunkten und -lagen

In Absprache mit der Gemeinde Au wurde entschieden, den Schutz von Aussichtspunkten und -lagen aus der Schutzverordnung zu streichen. Zahlreiche wertvolle Aussichtspunkte liegen innerhalb dem Landschaftsschutzgebiet Hedsberg und sind aufgrund ihrer Lage ausserhalb der Bauzone automatisch geschützt. Ehemalig geschützte Aussichtspunkte und -lagen standen Grossteils

in Konflikt mit Gehölzen (geschützten Hecken und Feldgehölzen sowie dem Basiswald). Eine Beibehaltung dieser Objekte wurde nicht als zweckmässig erachtet und somit entschieden, den Schutz der Aussichtspunkte und -lagen aus der Schutzverordnung zu entlassen.

3.3 Feldaufnahmen

Die Feldaufnahmen wurden anfangs Juni 2016 durchgeführt. Alle Schutzgebiete und Schutzobjekte wurden vor Ort fotografisch dokumentiert. Standorte und Perimeter wurden im Feld erhoben, beziehungsweise überprüft und da wo schwer ortbar, mit dem GPS genau eingemessen. Generell wurden bei vielen Objekten Abweichungen und Ungenauigkeiten der aktuellen Schutzverordnung von bis über 10 Metern festgestellt. Für Hecken, bei denen die Differenz mehr als 10 Meter aufwies, werden Ersatzmassnahmen gefordert. Bei einer Differenz weniger als 10 Meter wird auf Ersatzforderungen verzichtet, da sie möglicherweise auf eine Ungenauigkeit in der planlichen Darstellung zurückzuführen ist. Ebenso wird für nicht mehr vorhandene Einzelbäume Ersatz gefordert.

Die Schutzgebiete wurden gemäss den Kategorien der Wegleitung des ANJF (Stand 2015) erfasst. Die Zuordnung erfolgte anhand von Vegetationsansprachen. In den Gebietsbeschreibungen sind jeweils die Lebensraumtypen gemäss DELARZE & GONSETH (2015) aufgeführt. Es wurden jedoch keine flächendeckende Lebensraumkartierungen durchgeführt. Der Zustand der Schutzgebiete wurde anhand eines Aufnahmeprotokolls dokumentiert. Die Angaben sind in den Checklisten im Anhang 1 ersichtlich.

Auf einer Feldbegehung im Juli 2016 wurden Objekte aufgesucht, welche in der Sitzung vom 04.07.2016 als weitere mögliche Schutzobjekte diskutiert worden sind. Im Frühjahr 2021 wurde der Stand 2016 der Schutzobjekte Hecken, Feldgehölze sowie Baumreihen und Alleen mit dem Luftbild aus dem Jahr 2019 abgeglichen. Auf Feldbegehungen wurden Objekte, welche sich seit 2016 verändert haben, überprüft und allfällige Änderungen im Schutzplan übernommen.

3.4 Dokumentation der Feldaufnahmen

Die erhobenen Daten wurden mittels ArcGIS Desktop 10.2 respektive ArcGIS Pro 2.7.2 digitalisiert und im Schutzplan mit vereinheitlichten Symbolen dargestellt. Die Objekte wurden im Anhang des Schutzverordnungs-Reglements aufgelistet. Beim Objekttyp Pufferzone wurde entsprechend der Wegleitung des ANJF (Stand 2015) auf eine Auflistung im Anhang verzichtet. Für die Gegenüberstellung der aktuellen Schutzgegenstände mit den Schutzgegenständen der Schutzverordnung von 1998 wurde ein Vergleichsplan erstellt.

3.5 Optimierte geometrische Aufnahme

Bei einigen Objekten wurden leichte Anpassungen aufgrund optimierter Plangrundlagen vorgenommen. Die neuen Perimeter weichen meist nur wenig von den bisherigen Perimetern ab. Gehölze wiesen teilweise auch stärkere Abweichungen auf. Bei Gehölzen mit lediglich leichter Abweichung (kleiner als 10 Meter) wurde auf einen Hinweis respektive auf eine Ersatzforderung verzichtet, da die Differenz möglicherweise auf eine Ungenauigkeit in der planlichen Darstellung zurückzuführen ist. Bei Gehölzen mit Abweichung grösser als 10 Meter wurde anhand alter Luftbilder (1984, 1990 und 1996) überprüft, ob sich die Ausdehnung des Objektes tatsächlich verändert hat oder ob es sich um eine Planungenauigkeit handelt. Objekte, bei denen eine Planungenauigkeit festgestellt wurde, sind in der Liste im Kapitel 4.1 Neue oder angepasste Gebiete

und Objekte entsprechend gekennzeichnet. Objekte, die tatsächlich kleiner geworden sind oder verschwunden sind, werden im Kapitel 4.2 Zu entlassende Gebiete und Objekte oder 4.3 Beeinträchtigte und fehlende Objekte behandelt. Hecken, bei denen stellenweise eine Beeinträchtigung stattgefunden hat, ohne dass die Gesamtlänge kleiner geworden ist, werden nicht aufgeführt, wenn beispielsweise auf demselben Grundstück neue Heckenabschnitte von mindestens derselben Länge entstanden sind.

3.6 Erstellung des Reglements

Als Vorlage für das Reglement diente das „Muster-Reglement zur Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft“ aus dem Anhang der Wegleitung des ANJF (Stand 2015). Das Muster-Reglement wurde für die Gemeinde Au angepasst.

4 Anpassungen aufgrund der Revision

4.1 Neue oder angepasste Gebiete und Objekte

In den folgenden Abschnitten werden Schutzgebiete und -objekte aufgeführt, welche in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Einerseits werden Gebiete und Objekte aufgelistet, welche neu aufgenommen oder gemäss der heutigen Ausdehnung angepasst wurden, andererseits werden der Vollständigkeit halber auch Gebiete und Objekte aufgeführt, welche ohne grössere Anpassungen aus der SV 1998 übernommen werden konnten.

4.1.1 Naturschutzgebiete feucht, nicht beweidet, NFA (N)

Der Perimeter des Objektes N1 (Objekt Nr. 104 gemäss SV von 1998) auf der Parzelle 1527 wurde gemäss seinem jetzigen Bestand angepasst (GPS-Vermessung). Es handelt sich um eine Fläche, welche entlang des Haldenbaches hauptsächlich mit Schilf bewachsen ist (Abb. 2). Im westlichen Teil der Fläche dominiert Brombeergestrüpp. Entlang des Bachlaufes befinden sich einige grosse Bäume, stehendes Totholz (Spechtbäume) und Sträucher. Die Ausdehnung der Fläche umfasst heute die Parzellen 1526, 1527 und 1530.



Abb. 2: Situation Objekt N1.

Tab. 1: Naturschutzgebiet feucht, nicht beweidet, NFA

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
N1	104	1526, 1527, 1530	Mösli	Schilffläche entlang Bachlauf mit vereinzelten grossen Bäumen und Sträuchern	Perimeter-Anpassung

4.1.2 Naturschutzgebiete trocken, nicht beweidet NTA (N)

Es werden zwei Objekte neu als Naturschutzgebiete trocken (Magerwiesen) erfasst. Bei den Objekten handelt es sich um Mitteleuropäische Halbtrockenrasen *Mesobromion*. Objekt N3 verfügt auf der östlichen Seite (Parzelle 1528) bereits über einen GAöL-Vertrag und gehört zum Pro Natura Schutzgebiet Burghügel Nummer 25044.

Das Objekt N2 (Objekt Nr. 105 gemäss SV von 1998) wird gegen Westen hin stark vergrössert (Abb. 3). Es handelt sich dabei um artenreiche Mitteleuropäische Halbtrockenrasen *Mesobromion*. Der östliche Teil des Objektes auf Parzelle 1600 wird aus der Schutzverordnung entlassen, da diese Fläche heute verwaldet ist (siehe auch Kapitel 4.2.1). Die Naturschutzfläche wurde neu bis zum angrenzenden Rebberg vergrössert. Der Eintrag von Nährstoffen über die Rebbergflächen sowie den östlich gelegenen Beerengarten wird bei hangparalleler Ausrichtung als vernachlässigbar erachtet. Deshalb wurde im nordwestlichen Bereich, in der Mitte der Fläche sowie im Osten beim Beerengarten auf die Ausweisung einer Pufferzone verzichtet.



Abb. 3: Situation Objekt N2.

Die Objekte N5, N6 und N7 (Objekte Nr. 101, 102 und 103 gemäss SV von 1998) wurden gemäss ihrem heutigen Bestand angepasst und die Flächen präzisiert. Durch die Anpassungen gab es keine grossflächigen Verluste. Das Objekt N6 wurde gegen Norden um rund 200 m erweitert. Das Objekt N7 enthält alle ökologisch wertvollen Flächen entlang der Rhein-Mittelwuh (Halbtrockenrasen, Mesophile Ruderalflure). Der Blockwurf auf der Rheinseite ist nicht im Objekt enthalten.

Tab. 2: Naturschutzgebiete trocken, nicht beweidet, NTA

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
N2	105	1602, 1603, 1604, 1605, 1609, 1610, 1611	Schlipf	Mitteuropäischer Trockenrasen <i>Mesobromion</i> , Vergrösserung des Objektes nach Westen	Perimeter-Anpassung
N3		1393, 1394, 1528	Haslach	Mitteuropäischer Trockenrasen <i>Mesobromion</i>	Neuaufnahme
N4		1098, 1394, 1407, 2554	Mennweg	Mitteuropäischer Trockenrasen <i>Mesobromion</i>	Neuaufnahme
N5	101	1, 2200	Auen	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft	Perimeter-Anpassung
N6	102	2201, 2206	Auen	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft	Perimeter-Anpassung
N7	103	1, 2200	Auen	Halbtrockenrasen bis Ruderalflur	Perimeter-Anpassung

4.1.3 Übergangsbereiche (Pufferzonen)

Neu wurden um alle Feucht- und Trockenwiesen, bei denen potenziell ein Nährstoffeintrag durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erfolgt, Pufferzonen ausgeschieden. Gemäss Wegleitung des ANJF (Stand 2015) wurde je nach Nutzungsintensität und möglichem Einfluss der angrenzenden Flächen ein Pufferstreifen von 5 bis 10 Meter Breite erfasst. Grenzt das Gebiet an einen Wald oder an eine Strasse, so wurde auf eine Pufferzone verzichtet.

4.1.4 Markante Einzelbäume und Baumgruppen (B)

19 Einzelbäume sind neu als schützenswerte Objekte aufgenommen worden. Bei acht der neu erfassten Einzelbäumen handelt es sich um Ersatzpflanzungen.

Tab. 3: Markante Einzelbäume und Baumgruppen

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
B1	362	1378	Hard	Nussbaum (wurde im Jahr 2018 als Ersatz für Objekt 362 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B2	363	1374	Hard	Nussbaum	
B3	366	1383	Rosenberg	Linde (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 366 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B4	387	1471	Wolfsegges	Eiche	
B5	382	1461	Wolfsegges	Feldahorn (wurde im Jahr 2014 durch neuen Feldahorn ersetzt)	
B6	383	1520	Büchel	Nussbaum (wurde im Rahmen einer Garten-Neugestaltung als Ersatz für Linde gepflanzt)	
B7		1520	Untere Halde	Eiche	Neuaufnahme
B8	359	2088	Monstein	Eiche (wird als Ersatz für Objekt Nr. 359 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B9	371	2088	Monstein	Eiche (wird als Ersatz für Objekt Nr. 371 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B10		2578	Haslach	Linde	Neuaufnahme
B11	370	2578	Schule Haslach	Linde	
B12	376	1111	Monstein	Ahorn (wurde im Rahmen baulicher Massnahmen durch neuen Ahorn ersetzt)	
B13	368	1445	Friedhofweg	Baumgruppe: zwei Eichen	
B14		1654	Lindenweg	Baumgruppe: Esche, kleinere Rosskastanie	Neuaufnahme
B15	377	105	Bahnhofstrasse	Linde	
B16	378	47	Bahnhofstrasse	Baumgruppe	
B17		1795	Industriestrasse	Birke mit Efeu bewachsen	Neuaufnahme

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
B18	360	328	Alterswohnheim	Hainbuche (wurde in der SV von 1998 irrtümlicherweise als Pappel aufgeführt)	
B19		314	Kirchdorf	Blutbuche panaschiert	Neuaufnahme
B20	355	320	Kirchdorf	Linde	
B21		415	Tägeren	Baumgruppe: zwei Nussbäume	Neuaufnahme
B22	348	300	Äächeli	Eiche	Einzelbaum anstelle von Baumgruppe
B23	342	533	Binnenkanal	Birke (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 342 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B24	344	478	Emseren	Baumgruppe südlich Bach	
B25	343	606	Emseren	Linde (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 343 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B26		985	Kloteren	Linde	Neuaufnahme
B27	328	985	Schlatt	Baumgruppe: Birken	
B28	323	657	Blattacker	Feldahorn (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 323 gemäss SV 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B29	317	661	Sekundarschule	Eiche	
B30		682	Kath. Kirche	Buche	Neuaufnahme
B31		663	Reichenbünt	Ahorn	Neuaufnahme
B32	318	682	Kath. Kirche PP	Blutbuche	
B33		1905	Nefen	Baumgruppe: drei Waldföhren	Neuaufnahme
B34	339	565	Untere Böschen	Stieleiche	
B35	335	562	Untere Böschen	Stieleiche (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 335 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B36	338	562	Obere Böschen	Stieleiche	
B37	337	565	Obere Böschen	Stieleiche	
B38	336	571	Obere Böschen	Ahorn	
B39	367	1576	Rest. Burg	Jüngere Eiche (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 367 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)

4.1.5 Baumreihen und Alleen (A)

Als Alleen werden Baumreihen bezeichnet, welche beidseitig entlang einer Strasse oder eines Weges führen. Bei Halballeen handelt es sich um einseitige Baumreihen. Bei den Alleen aus der SV von 1998 handelt es sich ausschliesslich um einseitige Baumreihen. Um Missverständnissen vorzubeugen, werden diese neu als Baumreihen gekennzeichnet. Die Baumreihe mit der Objekt Nummer 405 gemäss der Schutzverordnung von 1998 wird neu in zwei Objekte (A13 und A14) unterteilt. Des Weiteren wird die Baumreihe gegen Norden um 240 Meter mit dem neuen Objekt A12 verlängert. Neu hinzu kommt die Allee A5 beim Kirchweg, welche als Ersatz für die Halballee Objekt Nummer 411 der Schutzverordnung von 1998 gepflanzt wurde.

Tab. 4: Baumreihen und Alleen

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
A1	412	325	Bachstrasse	Baumreihe mit Birken	
A2	413	302, 304, 307, 309, 325	Friedhofweg	Baumreihe lückig mit Hainbuche, Nussbaum, Weide, Birke	
A3	414	1653	Lindenweg	Baumreihe mit Linde, Birke, Eberesche	
A4	415	46	Hollandiaweg	Baumreihe mit Birken	
A5	411	304, 309, 311	Kirchweg	Allee entlang Kirchweg mit Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Buche, Föhre. Wurde als Ersatz für Objekt Nr. 411 gemäss SV von 1998 gepflanzt.	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
A6	356	317	Schulhaus Dorf	Baumreihe mit 4 Rosskastanien	
A7	417	1066, 1068	Lindenhof	Baumreihe mit Spitzahorn	
A8	403	985	Kloteren	Baumreihe mit Walnuss, Stieleiche, Silberahorn	
A9	420	565	Heldsacker	Baumreihe mit Weide, Esche, Nussbaum	
A10	407	3, 574	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Linde, Rosskastanie, Eiche, Nussbaum, Bergahorn, Pappel u.w.	
A11	406	574, 2203	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Linde, Rosskastanie, Nussbaum, Pappel u.w.	
A12		2203	Binnenkanal	Baumreihe mit Esche, Kirsche, Eberesche, Nussbaum, drei grosse Weiden	Neuaufnahme
A13	405	2203, 2204	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Esche, Eiche, Ahorn, Linde, Eberesche	

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
A14	405	2203, 2204	Binnen-kanal	Baumreihe mit Birke, Rosskastanie, Esche, Nussbaum, Pappel u.w.	

4.1.6 Hecken (H)

Neun Hecken wurden neu als schützenswerte Objekte ausgeschieden. Bei drei neu ausgeschiedenen Hecken handelt es sich um Ersatzpflanzungen. Die Hecke H21 (Objekt Nr. 419 gemäss SV von 1998) wird neu als Hecke und nicht mehr als Baumreihe bezeichnet. Ufergehölze wurden keine ausgeschieden.

Tab. 5: Hecken

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
H1	209	1369	Hard	Hecke (Hinweis Perimeter-Anpassung: auf Parz. 1368 war nie eine Hecke)	
H2	211	1353, 1771	Hardtreppe	Hecke	
H3	210	1320	Büntweg	Hecke (Hinweis Perimeter-Anpassung: Hecke in SV von 1998 ungenau eingezeichnet)	
H4	214	1576	Böschenhalde	Hecke (Hinweis Perimeter-Anpassung: Hecke in SV von 1998 ungenau eingezeichnet)	
H5	215	1437, 1942	Tritt	Hecke	
H6	216	1405, 1406, 1407, 1408	Mennweg	Hecke	
H7		1412	Mennweg	Hecke	Neuaufnahme
H8	220	1394, 1412	Mennweg	Hecke	
H9	223	1116, 2533	Monstein	Hecke	
H10		1528	Burg	Hecke	Neuaufnahme
H11		1537, 1539, 1540, 1541, 1542	Obere Halde	Hecke	Neuaufnahme
H12		1495, 1505, 1506, 1507, 1542, 1544, 1545	Untere Halde	Hecke	Neuaufnahme
H13	225	1505, 1506, 1507, 1508, 1520, 1542, 1595	Halden	Hecke	
H14		1220, 1520	Büchel	Hecke	Neuaufnahme
H15		456, 1057, 2564	Monstein	Hecke	Neuaufnahme

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
H16		424	Spiegleren	Hecke	Neuaufnahme
H17	203	107	Rosenbergsau	Hecke	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
H18	204	69, 70	Oberfaher	Hecke	
H19		565	Obere Böschen	Hecke	Neuaufnahme
H20		135	Blattacker	Hecke	Neuaufnahme
H21	419	682	Vesten	Hecke durchsetzt mit teilweise nicht einheimischen Arten	
H22	224	1471	Wolfseges	Hecke als Ersatz für Objekt Nr. 224 gemäss SV von 1998	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
H23	224	1471	Wolfseges	Hecke als Ersatz für Objekt Nr. 224 gemäss SV von 1998	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)

4.1.7 Feldgehölze (F)

Drei Feldgehölze wurden neu als schützenswerte Objekte ausgeschieden. Die Objekte F4, F6 und F9 (Objekte Nr. 216, 218 und 221 gemäss SV von 1998) werden neu als Feldgehölz und nicht mehr als Hecke bezeichnet. Das Objekt F4 wurde auf den Parzellen 1400, 1404, 1405, 1407, 2128 erweitert.

Tab. 6: Feldgehölze

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
F1		1369, 1371	Hard	alter Bestand mit Nussbäumen, Birken, Feldahorn, Hasel	Neuaufnahme
F2	212	1353, 1771, 1772	Büntweg	alter Bestand mit grossen Bäumen	
F3	213	2409	Hardtreppe	Hasel	
F4	216	1400, 1404, 1405, 1407, 2128	Mennweg	alter Bestand mit grossen Bäumen	Perimeter-Anpassung
F5	217	1394, 1407, 2554	Oberhaslach	Stieleiche, Esche, Feldahorn	
F6	218	1394	Mennweg	Stieleichen	
F7		1526, 1527, 1528, 1530, 2142	Mösli	alter Bestand mit grossen Bäumen	Neuaufnahme
F8	219	1113, 1114,	Mennweg	einheimischer	

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
		1115, 1468, 1909		Gehölzbestand	
F9	221	1528	Mennweg	alter Bestand mit grossen Bäumen, vereinzelt Kirsch-lorbeer	
F10	206, 223	1459, 1460, 1461, 1464, 1465, 2145, 2341	Monstein	alter Bestand mit grossen Bäumen. Objekte 206 und 223 sind zusam-mengewachsen	
F11	226	399, 1915	Monstein	Eschen	
F12	227	1305	Kobelweg	alter Bestand mit grossen Bäumen	
F13		422	Wisn	alter Bestand mit grossen Bäumen	Neuauf-nahme

4.1.8 Trockenmauern (T) und Lesesteinhaufen (L)

In der Schutzverordnung von 1998 sind keine Trockenmauern oder Lesesteinhaufen erfasst. Alle 30 Trockenmauern und ein Lesesteinhaufen sind neu erfasst worden.

Tab. 7: Trockenmauern und Lesesteinhaufen

Objekt Nr. neu	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
T1	1604	Schlipf	Trockenmauer in Trocken-wiese	Neuaufnahme
T2	1591, 1592	Meldeg-g-wald	Trockenmauer	Neuaufnahme
T3	2409	Knaben-halde	Zwei Trockenmauern	Neuaufnahme
T4	1576, 1586	Bösch-en-halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T5	1556, 1557	Rotweg	Trockenmauer	Neuaufnahme
T6	1550	Rotweg	Trockenmauer	Neuaufnahme
T7	1545	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T8	1544	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T9	1547	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T10	1544, 1545	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T11	1542	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T12	1506, 1507, 1542	Untere Halde	Trockenmauer (Blockstein-mauer)	Neuaufnahme
T13	1505	Untere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme

Objekt Nr. neu	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
T14	1520	Untere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T15	1495	Untere Halde	Trockenmauer (hinter Gehölz)	Neuaufnahme
T16	1368, 1369	Hard	Trockenmauer	Neuaufnahme
T17	1366	Giezig	Trockenmauer	Neuaufnahme
T18	1364, 1365	Bünt	Trockenmauer	Neuaufnahme
T19	1320, 2138	Haslach	Gabionen und Trockenmauer	Neuaufnahme
T20	1358, 1359, 1772	Bünt	Trockenmauer	Neuaufnahme
T21	1353	Bünt	Trockenmauer	Neuaufnahme
T22	1358	Bünt	Zwei Trockenmauern	Neuaufnahme
T23	1360, 1361	Bünt	Zwei Trockenmauern	Neuaufnahme
T24	1064, 2427	Spitalguet	Trockenmauer	Neuaufnahme
T25	1841	Spitalguet	Trockenmauer	Neuaufnahme
T26	1710	Spitalguet	Trockenmauer	Neuaufnahme
T27	2578	Haslach	Trockenmauer	Neuaufnahme
L1	1587	Rigleten	Lesesteinhafen	Neuaufnahme

4.1.9 Landschaftsschutz (LS)

Im Schutzplan ist das Kantonale Landschaftsschutzgebiet Heldsberg – Rheintaler Hanglage enthalten. Es handelt sich dabei um terrassierte Rebhänge mit zahlreichen Trockensteinmauern. Der Schutzperimeter von der Schutzverordnung 1998 wurde übernommen und gemäss Richtplan gegen Norden bis zur Gemeindegrenze erweitert.

Tab. 8: Landschaftsschutzgebiet

Gebietsname	Beschreibung	Antrag
Landschaftsschutzgebiet Heldsberg	Rheintaler Hanglagen. Terrassierte Rebhänge mit zahlreichen Trockensteinmauern.	regional

4.2 Zu entlassende Gebiete und Objekte

Ein Schutzgebietsteil, eine Baumgruppe, eine Baumreihe und zwei Hecken sollen ohne Ersatzforderungen aus der Schutzverordnung entlassen werden.

4.2.1 Zu entlassender Schutzgebietsteil

Beim Schutzgebiet N2 (Objekt Nr. 105 gemäss SV von 1998) soll der Schutzstatus auf der Parzelle 1600 aufgehoben werden.

Tab. 9: Zu entlassender Naturschutzgebietsteil

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
N2	105	1600	Schlipf	Vgl. folgender Abschnitt	Teilgebiet aus Schutzstatus entlassen

Das Schutzgebiet N2 befindet sich gemäss Schutzplan von 1998 auf den zwei nicht aneinandergrenzenden Parzellen 1600 und 1602. Das Gebiet auf Parzelle 1600 ist gemäss der Waldfeststellung vom 26.09.2016 (KFA, Stefan Buob) als Wald definiert worden. Somit empfehlen wir, das Objekt auf dieser Parzelle ersatzlos aus der neuen Schutzverordnung zu entlassen. Hingegen soll das Schutzgebiet auf Parzelle 1602 durch die angrenzende wertvolle Magerwiese *Mesobromion* stark vergrössert werden (siehe auch Kapitel 4.1.2).

4.2.2 Zu entlassende Baumgruppe

Tab. 10: Zu entlassende Baumgruppe

Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
357	311	Kirchdorf	Vgl. folgender Abschnitt	Aus Schutzstatus entlassen

Das Objekt Nummer 357 gemäss Schutzverordnung von 1998 bestand aus einer Baumgruppe mit Birken, die später durch Spitzahorne ersetzt wurden. Mit der Neugestaltung des Kirchwegs sind die Spitzahorne Bestandteil der Allee A5 entlang des Weges geworden. Das Objekt Nummer 357 wird somit aus dem Schutzstatus entlassen und ist fortan Bestandteil des Objekts A5.

4.2.3 Zu entlassende Baumreihe

Tab. 11: Zu entlassende Baumreihe

Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
418	473	Hütttau	Vgl. folgender Abschnitt	Aus Schutzstatus entlassen

Gemäss den Luftbildern aus den Jahren 1984, 1990 und 1996, sowie auch älteren Luftaufnahmen kann an der angegebenen Stelle zu keinem Zeitpunkt eine Baumreihe festgestellt werden. Die Baumreihe mit der Objektnummer 418 gemäss Schutzverordnung von 1998 wurde nachweislich falsch eingetragen und wird aus dem Schutzstatus entlassen.

4.2.4 Zu entlassende Hecken

Tab. 12: Zu entlassende Hecken

Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
207	2429	Oberer Hangetweg	Hecke wurde aufgrund Abbruchs des Wasserreservoirs entfernt. Dies waren lediglich einzelne Sträucher	Aus Schutzstatus entlassen
208	2427	Giezig	Hecke wurde aufgrund Bauarbeiten auf den südlich angrenzenden Grundstücken entfernt	Aus Schutzstatus entlassen
222	2142	Zwingenstein	Hecke fehlt, nur noch einzelne Gehölze vorhanden	Aus Schutzstatus entlassen

Für das Objekt Nummer 208 gemäss Schutzverordnung von 1998 kann am ursprünglichen Standort aufgrund von Neubauten und neuen Zugängen kein qualitativer Ersatz erfolgen. Aufgrund des bestehenden, grossen Baumbestandes auf dem Grundstück wird entschieden, das Objekt ersatzlos aus dem Schutzstatus zu entlassen. Das Objekt Nummer 222 gemäss Schutzverordnung von 1998 wurde vor längerer Zeit bis auf einzelne Gehölze entfernt. Gemäss den Luftbildern aus den Jahren 1984, 1990 und 1996, sowie auch älteren Luftaufnahmen lässt sich nicht nachvollziehen, welche Ausdehnung die Hecke ursprüngliche hatte. Auf dem Grundstück bestehen zahlreiche andere Hecken und Bäume. Das Objekt wird aus der Schutzverordnung entlassen und auf einen Ersatz wird verzichtet.

4.3 Beeinträchtigte und fehlende Objekte

Während den Feldaufnahmen wurden an verschiedenen Schutzobjekten Mängel festgestellt. Für die fehlenden und beeinträchtigten Schutzobjekte wurden der Schutzverordnungsplan von 1998 sowie die Feldaufnahmen des Sommers 2016 den Luftbildern aus den Jahren 1990 und 1996 gegenübergestellt, um zu eruieren, ob sich der Zustand dieser Objekte tatsächlich verändert hat, oder ob es sich um eine Planungenauigkeit der alten Schutzverordnung handelt. Im Folgenden werden alle Schutzobjekte aufgelistet, welche ganz oder teilweise zerstört worden sind oder Mängel aufweisen, jedoch in der Schutzverordnung bestehen bleiben. Für die entsprechenden Objekte wurden Ersatzforderungen, resp. Pflegemassnahmen gefordert.

4.3.1 Beeinträchtigte und fehlende Einzelbäume

Seit der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 sind sieben Einzelbäume entfernt worden, ohne dass zum entsprechenden Zeitpunkt eine Ersatzpflanzung erfolgte. Die Objekte wurden im Rahmen der Schutzverordnungsrevision geprüft und ein gleichwertiger Ersatz gefordert.

Tab. 13: Fehlende Einzelbäume, Stand 15.05.2023

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
B28	323	657	Pappel fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
				eines Feldahorns auf der Parzelle 657.
B35	335	562 (früher 1789)	Stieleiche fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Stieleiche auf Parzelle 562.
B23	342	533 (früher 534)	Weide fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Birke auf Parzelle 533.
B8	359	2088 (früher 309)	Nussbaum fehlt	Gleichwertiger Ersatz wird durch Pflanzung einer Eiche auf Parzelle 2088 erfolgen.
B3	366	1383	Nussbaum ursprünglich durch Robinie ersetzt. Kein gleichwertiger Ersatz.	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Linde auf der Parzelle 1383.
B39	367	1576	Laubbaum fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Eiche auf derselben Parzelle.
B9	371	2088 (früher 304)	Trauerweide fehlt	Gleichwertiger Ersatz wird durch Pflanzung einer Eiche auf Parzelle 2088 erfolgen.

4.3.2 Fehlende Baumreihen

An der Industriestrasse wurde nach der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 eine Baumreihe entfernt. Die Baumreihe ist durch den reduzierten Grünstreifen an dieser Stelle nicht mehr zu ersetzen. Ein gleichwertiger Ersatz wurde im Rahmen der Neugestaltung des Kirchwegs gepflanzt (Objekt A5).

Tab. 14: Fehlende Baumreihe, Stand 15.05.2023

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
A5	411	304, 309, 311 (früher 226)	Baumreihe an der Industriestrasse, westlich der Nollenhornstrasse wurde entfernt.	Gleichwertiger Ersatz gefordert (225 Meter). Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Allee auf den Parzellen 304, 309, 311.

4.3.3 Beeinträchtigte und fehlende Hecken

Seit der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 sind zwei Hecken entfernt worden. Die Objekte wurden im Rahmen der Schutzverordnungsrevision geprüft und ein gleichwertiger Ersatz gefordert.

Tab. 15: Fehlende Hecken, Stand 15.05.2023

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
H17	203	107 (früher 1043)	Hecke fehlt	Gleichwertiger Ersatz gefordert (60 Meter). Ersatz erfolgt durch die Pflanzung einer Hecke auf der angrenzenden Parzelle 107.
H22 und H23	224	1471	Die Hecke fehlt, bzw. besteht noch aus einzelnen nicht einheimischen Gehölzen. Der grösste Teil ist heute Gartenanlage.	Gleichwertiger Ersatz gefordert (100 Meter). Ersatz erfolgt durch die Pflanzung von zwei Hecken auf derselben Parzelle nördlich.

Tab. 16: Beeinträchtigte Hecke, Stand 15.05.2023

Eine Hecke wurde als beeinträchtigt eingestuft. Im Rahmen der Schutzverordnungsrevision wurde gefordert, dass die Hecke wieder aufkommt und künftig eine fachgerechte Pflege durchgeführt wird.

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Pflegehinweis
H5	215	1437, 1942 (früher 1437)	Hecke auf gesamter Länge auf Stock gesetzt. Alte Haselstöcke vorhanden.	Hecke soll wieder aufkommen und zukünftig eine fachgerechte Pflege erhalten.

4.3.4 Beeinträchtigte und fehlende Feldgehölze

Ein Feldgehölz wurde seit der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 entfernt und ein Feldgehölz beeinträchtigt.

Tab. 17: Fehlendes Feldgehölz, Stand 15.05.2023

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
In Abklärung	206	1464	Westlicher Bereich heute als Schutt- und Grüngutablage genutzt. Bereich liegt brach, Neupflanzungen nötig (niedrigwachsende Sträucher; so Waldrandstruktur schaffen).	Gleichwertiger Ersatz gefordert (rund 10 Meter). Ersatz noch offen.

Tab. 18: Beeinträchtigt Feldgehölz, Stand 15.05.2023

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Pflegehinweis
F11	226	399, 1915	Feldgehölz (Eschen) wird als Kompostplatz genutzt, Invasive Neophyten (Esigbaum) vorhanden.	Entfernung des Kompostlagerplatz und Bekämpfung der invasiven Neophyten gefordert.

5 Bewilligung

5.1 Vorprüfung

Die Schutzverordnung wurde am 11. Januar 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 13. Juni 2022 wurde in der Folge ausgewertet und, wie in Anhang 2 ersichtlich, berücksichtigt.

5.2 Mitwirkung

Die überarbeitete Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft wurde am 7. November 2022 durch den Gemeinderat Au zur öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) verabschiedet. Der Gemeinderat Au unterstellte die Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft vom 24. November 2022 bis 23. Dezember 2022 der ordentlichen Mitwirkung. Damit wurde den interessierten Personen die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Schutzverordnung äussern zu können. Während der Mitwirkungsfrist konnten schriftliche Stellungnahmen beim Gemeinderat Au eingereicht werden.

Dabei gingen 24 Hinweise ein. Aufgrund der Eingaben wurde mit den Betroffenen das Gespräch gesucht und es fanden diverse Begehungen mit den Betroffenen statt. Daraus resultierten gewisse Anpassungen mit Detailabgrenzungen. In den meisten Fällen konnte eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

5.3 Öffentliche Auflage

Der Erlass wird am 22. Mai in den Gemeinderat gegeben. In Anwendung von Art. 41 PBG (sGS 731.1) wird die überarbeitete Schutzverordnung vom bis öffentlich aufgelegt.

6 Literaturverzeichnis

AMT FÜR NATUR, JAGD UND FISCHEREI (ANJF). (2015): Wegleitung - Erstellung/Revision von Schutzverordnungen im Bereich Natur und Landschaft.

DELARZE R., GONSETH Y., EGGENBERG S. & VUST M. (2015): Lebensräume der Schweiz. Ökologie – Gefährdung – Kennarten. 3., vollständig überarbeitete Auflage, Ott Verlag, Bern. 456 S.

LAUBER K., WAGNER G. & GYGAX A. (2018): Flora Helvetica – Illustrierte Flora der Schweiz. 6. vollständig überarbeitete Auflage, Haupt Verlag, Bern. 1686 S.

7 Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Checklisten Schutzgebiete, Stand 15.05.2023, 15 Seiten

Anhang 2: Stellungnahme Rückmeldung zur Vorprüfung der Revision SV Au_20220808, 4 Seiten

8 Beilagenverzeichnis

Beilage A: Plan zur Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Mst.: 1:5000, Stand 15.05.2023, 63x89 cm

Beilage B: Vergleichsplan Schutzgegenstände der Schutzverordnung, Mst.: 1:5000, Stand 15.05.2023, 63x89 cm

Beilage C: Reglement zur Schutzverordnung Au, Stand 15.05.2023, 12 Seiten

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N1

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet feucht, nicht beweidet (NFA)	Schilffläche
Objekt-Nr.	N1	
Parzellen-Nr.	1526/1527/1530	
Kurzbeschreibung	Objekt aus SV 1998 wird gemäss heutigem Bestand angepasst und vergrössert. Kleine vernässte Mulde entlang des Haldenbachs mit Schilf. Fläche liegt innerhalb extensiv genutzter Fromentalwiese. Westlich mit Brombeergestrüpp überwuchert. Einzelne Sträucher und Ufergehölz vorhanden. Pufferzone mit 10 m Breite auf Parz. 1526, 1527 und 1530.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	stark	Fläche besteht hauptsächlich aus Schilf.
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Grenzt an extensiv genutzte Fläche und BK Wald an.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
	Die Fläche ist aufgrund des grossen Schilfbestands monoton, ist jedoch ein Strukturelement in der Landschaft. Westlich wird das Schilf von Brombeergestrüpp verdrängt. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen soll das Brombeergestrüpp dezimiert werden, sowie die Schilffläche floristisch vielfältiger gemacht werden.	
vorgeschlagene Massnahmen		
	Das Brombeergestrüpp auf westlicher Seite ist grossflächig zu entfernen. Etwa 1/3 der Schilffläche ist im Rotationsprinzip ab September zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen.	
Datum Besuch vor Ort	10.06.2016/28.06.2016/08.12.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger	

Fotos



Abb. 1: Schilffläche entlang des Haldenbachs (OePlan, 08.12.2016)



Abb. 2: Brombeergestrüpp welches die Schilffläche überwuchert (OePlan, 08.12.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N2

Informationen		Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Magerwiese/Mesobromion
Objekt-Nr.	N2	
Parzellen-Nr.	1602/1603/1604/1605/1609/1610/1611	
Kurzbeschreibung	Vergrößerung des Schutzgebietes 105. Teilfläche auf Parz. 1600 ist verwaldet. Artenreiches Mesobromion an steiler Hanglage zwischen Meldeggwald und Langmoosstrasse, dazwischen und westlich Rebflächen, östlich ein kleiner Beerengarten am Hang. Später Schnitt der Wiese, teilweise Beweidung im Herbst. Parzelle 1602 bisher in SV (1998) als südexponierter trockener Hang mit mässig artenreicher Glatthaferwiese bezeichnet. Heute in diesem Bereich zum Teil Adlerfarn und Sukzession. Östlich am Waldrand entlang feuchteres Milieu. Pufferfläche mit 5m Breite auf Parz. 1611, 1604, 1603 und 1601. Angrenzend zu Rebflächen und Beerengarten wurde auf Pufferflächen verzichtet, da keine Gefahr von Nährstoffeintrag besteht.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Wird vom Sohn des Bewirtschafters und dessen Kollegen gemäht gemäss DZV. Im Herbst zum Teil Beweidung.	Bisher nicht als Schutzobjekt erfasst (ausser Parz. 1602).
GAÖL-Vertrag vorhanden	Nein, gemäss der Artenzusammensetzung könnte die Möglichkeit bestehen die Fläche als Q2 anzumelden.	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Nur im nördlichen und östlichen Bereich am Waldrand entlang.
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Zwei Schilftuffs entlang des Waldrandes östlich.
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Rebflächen, Beerengarten.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	vereinzelt	Berufkraut oberhalb Parz. 1607, Buddleja und Adlerfarn am Waldrand östlich.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		

	<p>In SV aufnehmen und GAöL-Verträge abschliessen. Einwachsende Gehölze und Adlerfarn entlang des Waldes regelmässig dezimieren. Neophytenbestände eindämmen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut nach mindestens einen Tag trockenen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann von ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.</p>	
Datum Besuch vor Ort	28.06.2016, 13.04.2023	
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger	
Fotos	 <p data-bbox="596 1220 1141 1249">Abb. 1: Mesobromion (OePlan, 28.06.2016)</p>  <p data-bbox="596 1926 1485 1995">Abb. 2: Centaurea jacea mit Schmetterlingen (Maniola jurtina) (OePlan, 28.06.2016)</p>	



Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N3

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Magerwiese/Mesobromion
Objekt-Nr.	N3	
Parzellen-Nr.	1394/1528	
Kurzbeschreibung	Mesobromion zwischen Wald und Mennweg, beim Burghügel. süd-exponiert. Die Fläche auf Parz. 1528 gehört zum Pro Natura Naturschutzgebiet (Burghügel, Objektnr. 25044). Pufferzone 5 Meter auf Parz. 1529 und 2141.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Fläche wurde nach dem 1. Juli gemäht.	Bisher nicht als Schutzobjekt erfasst. Parz. 1528 Personaldienstbarkeitsvertrag Pro Natura.
GAöL-Vertrag vorhanden	Nur Fläche auf Parz. 1528 (Hansjörg Eberle).	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	Keine angrenzende intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	In SV aufnehmen und GAöL-Verträge abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut nach mindestens einen Tag trockenen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problem-pflanzen kann von ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	10.06.2016/28.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger	

Fotos



Abb 1: Halbtrockenrasen (Mesobromion) (OePlan, 28.06.2016)



Abb. 2: Salvia pratensis (Wiesensalbei) (OePlan, 10.06.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N4

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Mesobromion
Objekt-Nr.	N4	
Parzellen-Nr.	1098/1394/1407/2554	
Kurzbeschreibung	Südlich, westlich und nördlich um das Burghügelwäldchen gelegene Magerwiese mit <i>Scabiosa columbaria</i> (Skabiose). Grenzt Hangabwärts an Fromentalwiese. Pufferzone 5 Meter auf Parz. 1394, 1098, 2554, 1407 und 1870.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Fläche wurde nach dem 1. Juli gemäht.	Bisher nicht als Schutzobjekt erfasst.
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Im nördlichen Bereich an das Objekt 217 (Feldgehölz) angrenzend.
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Benachbarte Flächen, hangabwärts und hangparallel.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	-	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	In SV aufnehmen und GAöL-Vertrag abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	28.06.2016	
bearbeitet durch:	Rolf Stieger/ Gion Sgier	

Fotos



Abb. 1: Halbtrockenrasen (Mesobromion)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N5

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft
Objekt-Nr.	N5	
Parzellen-Nr.	1/2200	
Kurzbeschreibung	Östlich bis südöstlich exponierte Autobahnböschung (Rhein-Hochwasserdamm) Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft. Ähnlich wie Objekt N7 jedoch artenärmer da mehr verbuscht und mehr Neophyten.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden		
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	Gering bis mittel, gegen Norden hin zunehmend.	Durchsetzt mit Ahorn, Esche, Haselnuss, Waldrebe, Hartriegel.
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Einzelne Schilfbestände
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	Kanadische oder frühblühende Goldrute	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	dominierend	Grossflächige reine Goldrutenbestände.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	GAöL-Vertrag abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	07.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier	

Fotos



Abb. 1: Grossflächiger Bestand von Goldruten durchsetzt mit Galium album (OePlan, 07.06.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N6

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft
Objekt-Nr.	N6	
Parzellen-Nr.	2201/2206	
Kurzbeschreibung	Nordöstlich bis östlich exponierte Autobahnböschung (Rhein-Hochwasserdamm) Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft: Galium album, Rhinanthus alectorolophus, Arrhenatherum elatius, Dactylis glomerata, Oenothera biennis, Knautia arvensis.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	Kanadische oder frühblühende Goldrute, Sommerflieder	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	Vereinzelt bis häufig auf Böschungskrone. Im nördlichen Bereich auch vereinzelt Goldruten in der Böschung.	An Böschungskrone vereinzelt einzelne kleinflächige Tuffs (<5m ²) von Goldruten und vereinzelt Sommerflieder.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	GAöL-Vertrag abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	07.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier	

Foto



Abb. 1: Hochwasserdamm Böschung

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N7

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Halbtrockenrasen bis Ruderalflur
Objekt-Nr.	N7	
Parzellen-Nr.	1/2200/2201/2206	
Kurzbeschreibung	Rhein-Mittelwuhr mit Halbtrockenflora bis Mesophile Ruderalflur. Rhinanthus alectorolophus, Anthyllis vulneraria, Echium vulgare, Euphorbia cyparissias, Cichorium intybus, Bupthalmum salicifolium, Centaurea jacea, Reseda lutea. Durchsetzt mit Sträuchern (v.a. Weiden auf Rheinseite, Birken landseitig und vegetationsfreien Flächen (vor allem in den nördlichen 300m).	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	Kanadische oder frühblühende Goldrute	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	Vereinzelt bis häufig	Rheinseitig häufig Goldruten, teilweise flächige Bestände.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	GAöL-Vertrag abschliessen. Landseitig ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	07.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier	

Foto



Abb. 1: Halbtrockenrasen entlang Mittelwuhrkrone (OePlan, 07.06.2016)



Abb. 2: Mittelwuhr rheinseitig hauptsächlich mit Weiden bestockt und Trockenvegetation (OePlan, 07.06.2016)

Stellungnahme Rückmeldung zur Vorprüfung der Revision SV Au

Stellungnahme AREG

3.2 Reglement zur Schutzverordnung

Allgemeines:

	Stellungnahme OePlan:
In der Kopfzeile ist das Wort ANJF zu streichen	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG
Die internen Verweise auf andere Artikel in diesem Reglement sind zu ergänzen und haben allesamt gleich zu lauten.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG
Auch wenn es nur einen einzigen Absatz gibt, ist die Nummerierung des Absatzes einzufügen.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Art. 3 Abs. 2:

	Stellungnahme OePlan:
Gemäss dem Musterreglement zur Schutzverordnung bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements vorbehalten. Wir empfehlen hierbei sich an das Musterreglement zu halten.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Art. 13 Abs 2:

	Stellungnahme OePlan:
Das Tiefbauamt in der Aufzählung ist hier falsch. Gemäss Musterreglement zur Schutzverordnung ist hier das Amt für Wasser und Energie aufzuführen. Dies ist anzupassen.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Art. 18 (resp. 17) Abs. 1:

	Stellungnahme OePlan:
Die Schutzverordnung wird nicht durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen, sondern vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen genehmigt. Ebenso ist dies auf S. 6 des Reglements anzupassen.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

4. Kartendarstellung

	Stellungnahme OePlan:
Wir empfehlen die Darstellung und die Beschriftung insbesondere der Zonenkürzel im Papierplan gemäss den Darstellungsvorgaben des kantonalen Geodatenmodells 'kommunale Nutzungsplanung' zu verwenden. Die Übereinstimmung von Papierplan und den Daten auf dem ÖREB-Portal vereinfacht die Lesbarkeit für den Nutzer.	Es wird auf eine Anpassung verzichtet. Die Symbolisierung entspricht ungefähr den Farbtönen des kantonalen Geodatenmodells mit geringer Anpassung für eine verbesserte Sichtbarkeit/ Unterscheidbarkeit der unterschiedlichen Objekte. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse auf dem Plan wurde bewusst eine kürzere Beschriftung der Objekte gewählt, als gemäss kantonalem Geodatenmodell vorgeschlagen wird.
Das Titelblatt ist gemäss unseren Mustern' anzupassen (Es genehmigt der Leiter des AREG, Bau- und Umweltdepartement statt Baudepartement).	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG



Rückmeldungen ANJF

1. Allgemeines

<p>Zu den Naturschutzgebieten werden Informationen im Sinne der Checklisten festgehalten, was wir begrüßen. Für die restlichen Objekte, welche in die Schutzverordnung aufgenommen werden sollen, sollten ebenfalls Aufnahme-daten existieren, welche im Sinne von Inventarblättern festgehalten werden sollten und damit auch im Vollzug greifbar bleiben (Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen).</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Aufgrund der zahlreichen Objekte (38 Einzelbäume, 15 Baumreihen/ Alleen und 22 Hecken) wird bewusst auf detaillierte Inventarblätter/ Checklisten für diese Objekttypen verzichtet. In der Inventarliste sind Art/Typ/Anzahl der Objekte kurz beschrieben.</p>
--	---

2. Schutzpläne

2.1 Naturschutzgebiete

<p>Das Naturschutzgebiet N6 liegt in einer Bauzone. Ebenso die Stehgewässer N1, N2, N3, N4. Es sind nur Standorte aufzunehmen, welche bezüglich ihrer Vernetzung im Baugebiet Sinn machen, isolierte Gartenbiotope sollten nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Objekte wurden aus SV entfernt gemäss Stellungname ANJF. Begründung ist im Planungsbericht festgehalten.</p>
<p>Naturschutzgebiet N7 (neu N2): Frage der Pufferzonen, einerseits im Bereich der bestehenden Rebflächen, andererseits Bereiche, welche teilweise unterliegend zu den eigentlichen Schutzflächen liegen. Bei neu ausgeschiedenen Gebieten mit extensiver Bewirtschaftung praktikable Lösung finden.</p>	<p>Gemäss Rücksprache mit ANJF (Tel mit E. Fischer) wurde Pufferzone im Bereich angrenzend an Rebberg weggelassen. Im Planungsbericht entsprechend erläutert.</p>
<p>Naturschutzgebiet N12 (neu N7): Der Trockenstandort umfasst das Mittelgerinne der Rheins. Die Abgrenzung beinhaltet auch die größeren Steinblöcke am Dammfuss. Der Schutzbereich ist auf die hauptsächlich mit Vegetation bedeckten Flächen zu begrenzen. Entsprechend verkleinern auf die Bereiche mit dichterem schützenswerter Vegetation, Böschungsfuss mit größeren hochwasserbedingten Steinsicherungen ausschliessen.</p>	<p>Gemäss Rücksprache mit ANJF (Tel. mit E. Fischer) leichte Anpassung im Plan und Planungsbericht vorgenommen.</p>

2.2 Hecken, Feld- und Ufergehölze

<p>Einige Hecken liegen im Baugebiet, einige davon in Freihaltezonen des Baugebietes. Im Bericht bzw. bei den Einzelobjekten sollte darauf hingewiesen werden, dass die spezielle Hanglage in Au mit Baugebiet, Rebflächen, Gehölzen und Waldfragmenten ein ausserordentlich reiche und attraktive Strukturierung des Hanggebietes mit sich bringt. Die Festlegungen sollen die ökologisch wichtigen, für die Vernetzung und den Landschaftsschutz wichtigen Bestände umfassen.</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt</p>
<p>Hecke H13: Es ist fraglich, ob die Hecke auf Parzelle-Nr. 1508 wirklich durchgehend ist. Es scheint, dass die Hecke bergaufwärts teilweise auch noch in die Parzellen-Nrn. 1507 und 1542 hineinragt, was planlich bzw. gemäss Inventar anzupassen wäre.</p>	<p>Die Abgrenzung der Hecke wurde im Feld mit GPS eingemessen und ist die Lage leicht korrigiert. Das Objekt ist auf Parzelle 1508 durchgehend.</p>
<p>Hecken H20, H21: Im Bereich der Kanti Heerbrugg wurden zum Teil recht kleine Heckenobjekte ausgeschieden. Wir empfehlen nur die grösseren und qualitativ guten Hecken in die Schutzverordnung aufzunehmen.</p>	<p>Das Objekt besteht aus zahlreichen kleinen Heckenabschnitten deren Gesamtheit das Objekt wertvoll machen. Alle aufgenommenen</p>



	Abschnitte sind aus einheimischen und wertvollen Arten zusammengesetzt. Das Objekt wird gemäss Stand Vorprüfung beibehalten.
Hecke H22: gemäss Luftbild kaum herausragende Qualität, welche eine Aufnahme in die SV bzw. die Beibehaltung des bisherigen Schutzes rechtfertigen würde.	Das Objekt war bereits in der SV von 1998 enthalten. Die Pappelreihe wurde zwar entfernt, doch besteht weiterhin eine Hochhecke, die trotz teils nicht einheimischer Arten ein wertvolles Objekt ist. Das Objekt wird aus diesem Grund nicht aus der Schutzverordnung entlassen. Inventarliste wurde mit einem Beschrieb ergänzt.
Zu den im Bericht als fehlende Hecken angegebenen Objekten Nr. 208 und 222, welche nicht mehr in die SV aufgenommen werden sollen, ist anzumerken, dass die Gründe, die zum Gemeinderatsbeschluss geführt haben, im Bericht anzufügen sind.	Begründung wurde im Planungsbericht ergänzt

2.3 Trockenmauern

	Stellungnahme OePlan:
Es gibt erfreulicherweise recht viele Trockenmauern in der Gemeinde Au, bedingt durch die Hanggebiete und den Rebbau. Teilweise Vermörtelung an den Mauern stellen kein Hinderungsgrund dar. Mauern, welche hauptsächlich vermörtelt wurden, sind aber nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.	Wurde entsprechend gehandhabt und ist bereits sinngemäss im Planungsbericht beschrieben.

2.4 Landschafts- und Lebensraumschutz

	Stellungnahme OePlan:
Der Landschaftsschutzbereich wurde einerseits an die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan angepasst, andererseits wurden die Festlegungen aus dem bisherigen Schutzplan weitgehend übernommen und damit die landschaftlich wichtigen Hanglagen als Landschaftsschutzgebiete festgelegt, was wir für wertvoll und richtig halten. Meist wurden die Abgrenzungen entlang der Bauzonenabgrenzung vorgenommen, was grundsätzlich richtig ist. In einzelnen Fällen können oder sollten die Abgrenzungen noch etwas vereinfacht werden. Bei Parz.Nr. 1098 sollte der schmale Streifen zwischen Parz.Nr. 1202 und Parz. Nr. 1394 abgeschnitten werden. Dafür ist der Ausschluss des Waldes zwischen Parz.Nr. 1394 und 1529 nicht nachvollziehbar, bzw. dieser Bereich sollte ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgelegt werden. Die Abgrenzungen im Bereich von Parz.Nr. 1383 können evtl. noch vereinfacht werden.	Plan angepasst gemäss Anmerkungen ANJF

3. Reglement

Art. 1 oder 3:

	Stellungnahme OePlan:
Für die Festlegung von Schutzobjekten im Bereich des Rhesi-Perimeters schlagen wir in Absprache mit dem AREG folgende Ergänzung vor: "Die Schutzobjekte, die im Perimeter des	Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF



Hochwasserschutzprojekts Rhesi liegen, haben bis zur Umsetzung des Projekts Bestand. Der definitive Umgang mit diesen Naturschutzobjekten wird im Rahmen der Umsetzung des Projekts Rhesi definiert und in die ökologische Bilanzierung einbezogen." Der entsprechende Vorbehalt wird auch vom Rheinunternehmen und den Umweltverbänden akzeptiert.	
---	--

Art. 6, Abs. 1, Punkt 4 und Art. 7 Abs. 1 Punkt 1:

"Ausnahmebewilligung Einzelstockbehandlung" streichen, der Passus ist nicht genehmigungsfähig. Solche Bewilligungen sind uns nicht bekannt, allenfalls können notwendige Massnahmen immer noch im Rahmen von Ausnahmen nach Art. 12 bewilligt werden.	Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF
---	---

Art. 6, Abs. 1, Punkt 6: Ergänzung:

Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen... Das Ausreissen von Neophyten soll nicht verboten sein.	Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF
--	---

Art. 7, Abs. 1, Punkt 3:

Das Beweiden mit Schafen oder Ziegen ersetzen durch: "das intensive Beweiden. Eine kurzzeitige extensive Beweidung ist zulässig".	Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF
---	---

Art. 8, Abs. 13:

Satz: Wir empfehlen sinngemäss für den 3. Satz folgende Formulierung: "Für Flächen ohne gültigen Bewirtschaftungsvertrag gelten die nachfolgend unter Art. 8 aufgeführten Bestimmungen. Allgemein können für die Schnitttermine neu die Zeitpunkte nach DZV übernommen werden (ab 15. Juni für das Talgebiet).	Stellungnahme OePlan: Formulierung gemäss Vorschlag ANJF angepasst. Der Schnittzeitpunkt unter Art. 8 wurde beim 1. Juli belassen (es handelt sich um eine Naturschutzfläche, nicht um eine extensive Fläche nach DZV).
--	---

Art. 9, Abs. 3:

Wir empfehlen die Mindesthöhe von 50cm entgegen unserem Muster zu streichen, da die Bestimmung in der Praxis offenbar zu Missverständnissen führt.	Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF
--	---

Art. 16:

auf Kosten der Grundeigentümerschaft: im Rahmen der Ersatzvornahmen können Kosten für aktive Pflegemassnahmen kaum der Grundeigentümerschaft belastet werden, der Grundeigentümer muss aber tolerieren, wenn andere Personen mit der Arbeit beauftragt werden. Daher "auf Kosten der Grundeigentümerschaft" streichen.	Stellungnahme OePlan: In Absprache mit der Gemeinde wurde entschieden, den Artikel gemäss Stand Vorprüfung zu belassen.
--	---

